

DIE STÄNDEVERSAMMLUNG IN HESSEN.

Rheinischer Merkur. Zweyter Jahrgang 1815. [Herausgegeben v. Joseph Görres.]
 Fol. Koblenz, bey B. Heriot, Buchdrucker am Paradeplatz. No. 205. 206.
 Donnerstag, den 9. März und Samstag, den 11. März 1815.

Es scheint, als ob der Zeitpunkt, wo Fürsten und Völker einander wieder zu verstehen anfangen, endlich herangebrochen sei. Eine verkehrte Politik hatte beide sich entfremdet, die Willkür bei den Hochmuth obenan gesetzt und unten hin das Misstrauen bei die Unterdrückung. Da tritt jetzt die ständische Verfassung als eine wohlthätige Bindung und Vermittlung dazwischen. Durch ganz Deutschland sind die Völkerschaften in Bewegung, um ihre Erlesenen zu dem Thron zu senden. Hessen hat die Ehre, das zweite nach Hannover, diese Verfassung ins Werk zu richten, und seine Landstände sind seit dem Ersten dieses Monats in Cassel versammelt und der Fürst hat in einer freundlichen Rede sie begrüsst. Er hat richtig eingesehen, wie das Vorgeben, die höchste Gewalt werde durch Begründung eines öffentlichen Rechtszustandes beengt und eingeschränkt, ein Irrthum ist; denn die wahre Kraft des Regenten ist nur die sittliche Macht, die im Volke lebt; diese aber kann nur da gedeihen, wo das Gefühl selbstständiger Freiheit das Gemüth erhebt und stärkt. Nicht immer kann der Genuss friedlicher Herrschaft dauern, es kommen Zeiten schwerer Prüfung, und dann zeigt sich erst der Unterschied zwischen einem Volke, das für Vaterland und eigene Freiheit steht, und einer im Innern entgeisteten Masse, die nur einen Herrn zu vertheidigen hat. Dies bewährt die Geschichte aller Zeiten, am meisten die jüngstvergangene. Darum mag es vergönnt sein, in solcher hochwichtigen Angelegenheit ein wohlgemeintes Wort zu reden, damit auch hier die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes denen nicht unbekannt bleiben, die darüber zu entscheiden haben.

Wie überall, so setzten auch in Hessen die Stände aus den drei Klassen, der Prälaten, Ritter und der Städte sich zusammen, wozu gegenwärtig noch die Bauern hinzugekommen sind. Der Prälatenstand ist seit der Reformation sehr in Abnahme gekommen und besteht gegenwärtig nur aus einigen secularisirten und zu andern wohlthätigen Zwecken bestimmten Klöstern der Universität Marburg und der Landcommendur der deutschen Ordensballei Hessen. Die Ritterschaft bilden diejenigen ansässigen Familien, welchen herkömmlich oder durch Aufnahme das Recht, bei den Landtagen zu erscheinen, zukommt. Mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg, die eine abgesonderte oder ganz ähnliche Verfassung hat, und der Grafschaft Hanau, worin gar keine Standschaft war, theilt sich die hessische Ritterschaft nach den Strömen Fulda, Diemel, Schwalm, Werra und Lahn in fünf Abtheilungen, deren jede aus ihrer Mitte einen Stromdeputirten zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Leitung der Geschäfte wählt. An der Spitze des Ganzen stand der sogenannte Erbmarschall, seine Würde war erblich und wird gegenwärtig von der Familie Riedesel bekleidet. Ebenso waren die Städte nach den Strömen abgetheilt, und einer derselben, welche die ausschreibende Stadt hiess, die Leitung anvertraut. Mit Ausnahme von Schweinsberg, welche denen von Schenk zugehört, von Gross-Allmerode und Carlshafen, welche erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu Städten erhoben wurden, ihrer Betriebsamkeit wegen, aber gar wohl den übrigen gleichgesetzt zu werden verdienen, haben alle Städte des Landes das Recht der Standschaft. Vertreten wurden sie durch Abgeordnete, die unter Leitung der ausschreibenden Stadt gewählt wurden, mit Ausnahme von Cassel, die durch den amtsführenden Bürgermeister repräsentirt wurde, der eigentlich jetzt wieder gewählt werden müsste, da der gegenwärtige von der Regierung ernannt ist.

Für den Bauernstand bestimmt die kurfürstliche Verordnung, dass zu dessen Vertretung der Verfassung kundige Männer gewählt werden sollen. Da diese Verfassung so sehr einfach ist, so ist kein rechtlicher, verständiger Mann von der Wahl ausgeschlossen; es würde auch nicht gut sein, diese Wahl auf

Staatsbeamten oder Advokaten hinzulenken, die zwar recht wohl als Consulenten, keineswegs aber als Mandatarien zu empfehlen sind. Über Stimmfähigkeit, Zahl der Deputirten, Einmischung der Beamten ins Wahlgeschäft werden für die Zukunft genaue gesetzliche Bestimmungen festgesetzt werden müssen.

Der grössere Landtag vereinigte die ganze Standschaft, während ein kleiner Theil den engeren Ausschuss bildete, und man nannte es eine einseitige Sitzung, wenn die herrschaftliche Landtagscommission (bestehend aus einem Minister, Regierungsrath und Secretär) nicht zugegen war; auch vereinigten sich oft Ritter und Prälaten abgesondert von den Städten in besondern Sitzungen und verhandelten alsdann miteinander durch Abgeordnete oder Conferenzen. Der Geschäftsgang war so geordnet, dass in gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Ritterschaft ihre Beschlüsse aufsetzte und im Entwurfe sie den Städten mittheilte, die ihre Erinnerungen durch Abgeordnete den Ritterschaft kund thaten. Dann wurde noch einmal berathschlagt und nach gefasstem gemeinschaftlichem Beschluss zur Ausfertigung geschritten, und diese der herrschaftlichen Commission überreicht. Nachdem diese Schriften höchsten Ortes eingereicht und die Berichte der ordentlichen Behörden darüber eingenommen waren, erfolgte die landesherrliche Resolution, die alsdann wieder den Ständen zu weiterer Berathschlagung und Entschliessung zugefertigt wurde. Nach getroffener Übereinkunft wurde alsdann zum Entwurf des Landtagsabschiedes geschritten und dieser dem Landesherrn zur Bestätigung vorgelegt.

Man sieht aus dieser Darstellung, dass der ganzen Ordnung das rechte Leben fehlt, dass die Geschäfte darin allzu breit, umständlich, weitschichtig, mit vielen toden Schreibereien hin und zurück behandelt werden, und dass die beste Kraft schon in der Form aufgeht. Gerade bei diesen Ständeversammlungen müssen die Angelegenheiten so viel wie möglich durch das lebendige Wort und so wenig als möglich in dem ertödtenden Buchstaben behandelt werden. Die ordentlichen Collegien sind auf die Schreibung eingerichtet und können sich Zeit dazu nehmen; Stände aber sollen recht eigentlich die Sprecher und nicht die Schreiber des Volkes sein; ihnen werden ohnehin

die Resultate früherer Untersuchung in grossen Massen hingelegt, und sie können die Erörterung nun in möglichst freier Behandlung und in lebhaftem Wechselstoss der Kräfte führen, die weit schneller und besser fördern und zum Ziele führen, als das ewig lange Hin- und Herschreiben. Es wird den Deutschen gar heilsam sein, wenn sie künftig in solchen Dingen weniger mit den Händen und mehr mit dem ganzen Menschen verrichten wollen. Darum ist auch die Öffentlichkeit bei solchen Verhandlungen vortheilhaft, wo das Volk selbst Zeuge der gepflogenen Berathschlagungen ist und zusieht, wie die Abgeordneten seine Rechte wahren, welche ihren heiligsten Pflichten nachkommen und welche sie dem Eigennutz oder der Menschenfurcht opfern.

Bisher war in Hessen keine Zeit bestimmt, nach deren Verlauf die Landstände nothwendig berufen werden mussten, und es war der Landschaft das Recht bestritten, im Nothfall von selbst zusammen zu treten. Man sieht leicht, dass hierin, besonders in Rücksicht der letzten Frage, feste Grundsätze aufgestellt werden müssen, weil sonst jeder Regent, dem die Stände lästig wären, durch das einfachste Mittel sich davon befreien könnte, dass er sie gar nicht beriefe, wie der König von Westphalen wirklich gethan. Es fragt sich ferner, ob und in welchen Fällen der Landesherr berechtigt sei, einen oder mehrere geeignete Abgeordnete zurückzuweisen, und ob dies ohne Urtheil und Spruch von Seiten der übrigen Stände geschehen könne. Bei dem zugestandenen Recht der Einwilligung zu allgemeinen Landesgesetzen müssten die Grenzen zwischen Gesetz und Verordnung genauer bestimmt, auch allem, was etwa unter dem Namen Analogie, authentische Erklärung der Gesetze usw. die Willkür verbergen und beschönigen könnte, die gehörigen Schranken gesetzt werden. Wird diesem nicht vorgesehen, dann werden die Gesetze, welche die Landstände als solche verworfen haben, leicht in anderer Form von der Regierung durchgesetzt werden können, wie wir an den französischen Decreten und Ministerialinstructionen das Beispiel erlebt haben.

Soll das zugestandene Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern gehörig gehandhabt werden, dann versteht

es sich von selbst, dass dem mit der Revision beauftragten Ausschuss alle ihm nöthig scheinenden Aktenstücke und Belege zur schärfsten Prüfung vorgelegt werden, und dass ihm die Behörden alle sonst erforderliche Auskunft geben. Was sich am Ende bei der Untersuchung ausgeworfen hat, musste vom Ausschuss unterzeichnet, im Drucke bekannt gemacht werden. Das gleichfalls zugestandene Recht der Beschwerdeführung bei Veruntreuungen und Missbräuchen muss die gerichtliche Verfolgung mit einschliessen; denn alle Gesetze helfen nichts, wenn es an Zwangsmitteln zur Aufrechterhaltung fehlt. Der Regent selbst kann nicht in solcher Weise zur Verantwortung gezogen werden; auch mag das Reichsgericht nicht über jede verfassungswidrige Handlung, die oft bei anscheinenden Kleinigkeiten stattfinden kann, angegangen werden. Darum muss der Staatsdiener, der sich als Werkzeug gebrauchen lässt, verantwortlich sein, und es wäre daher zu wünschen, dass ein Ausschuss der Standschaft, dessen Commissär zu dem Ende immer in Cassel anwesend sein müsste, dazu ermächtigt wäre, in erster Instanz und mit Vorbehalt der Appellation an die Reichsgerichte über Vergehen der Art zu erkennen, und zugleich auch in Klagen über den Despotismus der Justizbeamten, die öfters vom platten Lande her laut werden, entscheiden könnte. In Rücksicht auf den Justizgang überhaupt wären vorzüglich feste Bestimmungen über die Grenzen der Polizeigewalt zu wünschen und ein Grundgesetz, dass niemand verhaftet werden könne, ohne binnen einer gewissen Zeit vor seinen ordentlichen Richter gestellt zu werden, und jede Verletzung dieses Gesetzes müsste mit unerbittlicher Strenge geahndet werden. Ist irgendwo ein Bedürfnis allgemein und lebhaft gefühlt, so ist es dieses, zumal bei uns, denen noch die Kriegsgerichte und Füsilladen und die zahllosen Verhaftungen zur angeblichen Erhaltung der öffentlichen Ruhe vor Augen schweben.

Auch die Pressfreiheit könnte man uns gesetzlich bewilligen, um den Geistern ein freies Feld zur Übung zu eröffnen, deren sie bei uns gar sehr bedürfen. Die Nachtheile sind gering, die Vortheile nicht zu berechnen. Jede Klage wird durch Rechtsfertigung, jeder Angriff durch Vertheidigung wieder aufgewogen.

Auf gemeine Schmähchriften achtet kein verständiger Mann, und in kurzem ist auch der Pöbel derselben überdrüssig. Dagegen, wie vieles Gute wird nicht durch sie gestiftet, wie manche Wahrheit ans Licht gefördert, wie vieles Böse schon aus Furcht vor dem öffentlichen Urtheil unterlassen. Eine Pressfreiheit aber, welche mit Vorbehalt derjenigen Beschränkungen, die das öffentliche Wohl nöthig machen dürfte, gestattet worden, ist in Zeiten des Despotismus, welchem vorzubeugen ja eben unser Zweck ist, so gut als gar keine. Nur in einer Rücksicht kann Beschränkung der Pressfreiheit und eine vernünftige Aufsicht der Regierung zweckmässig sein, in Rücksicht auf Religion und Sittlichkeit aus Gründen, die jedem einleuchten.

Man soll nicht glauben von den hier ausgedrückten Wünschen, sie seien aus undankbarer Verkennung unserer jetzigen wohlmeinenden Regierung hervorgegangen. Wir Hessen wissen alle, dass wir unter unserm gegenwärtigen Herrn die Missbräuche nicht zu fürchten haben, denen wir zuvorkommen wollen, und wir hoffen dasselbe auch vom Nachfolger. Aber wir möchten gern, so viel es in menschlichen Kräften steht, Vorkehr treffen, dass die Schmach und Erniedrigung, die wir erlebt, nicht an unsern Kindern wiederkehre, weil vielleicht kein zweiter russischer Feldzug zu ihrer Errettung hülfreich kommen möchte. Das kann aber nur geschehen, wenn wir den jetzigen Augenblick benutzen und den durch unsere Zeit angeregten bessern Geist in uns zu erhalten und von Geschlecht zu Geschlecht fortzupflanzen streben. Denn wie ein stehend Wasser faul und sumpfig wird, so verarmt und zerfällt in sich jedes Volk, wenn es an lebendiger Anregung der vaterländischen Liebe fehlt. Übel ist es um ein solches Volk, übel um seinen Regenten bestellt, und kein Fürstenhaus steht fest im neunzehnten Jahrhundert, das nicht in dem Gemüthe des Volkes seine Wurzeln geschlagen hat. Das aber wird geschehen, wenn Bürger und Bauer und jedes Kind im Lande weiss, dass ein Zustand des Rechts und der Freiheit, nicht der Gewalt und Unterdrückung, zwischen ihm und seinem Regenten besteht, und dass daher im Kampfe mit den Fremden alles zu verlieren, nichts zu gewinnen ist.

Ein Missbrauch dieser Freiheit ist in einer wohleingerichteten Verfassung und bei treuer Befolgung derselben von Seiten der Regierung unter den Deutschen kaum denkbar; und die Hessen haben durch so viele Beweise ihrer Liebe und Treue hoffentlich alle Furcht davor gänzlich ausgetilgt. In der Nacht auf den 1. November 1806 zeigten sie sich bereitwillig, ihren Fürsten auch gegen die unverhältnismässigste Übermacht zu vertheidigen. Vier Jahre später, zur Zeit des österreichischen Krieges, griffen sie freiwillig, und ohne dass das lange insgeheim verabredete Unternehmen den Fremden wäre verrathen worden, zu den Waffen, und wenn gleich der innerhalb wenig Wochen zweimal wiederholte Versuch aus Mangel an Ordnung und wegen unbegreiflicher Verwirrung der Anführer misslang, so verdienen darum die nicht weniger Lob, die Weib und Kind und, was ihnen das Liebste war, verlassen und alles für Fürst und Vaterland gewagt hatten. Viele sind als Opfer gefallen, und der Forst bei Cassel beschliesst manch edles Gebein in seinem Schoosse, leider ohne dass bis jetzt noch das geringste Denkmal bezeugte, dass ihre Erinnerung in den Lebenden nicht erloschen ist.

Und als im Erlösungsjahr 1813 die Fürsten endlich in die Heimath zurückkehrten, zuerst und höchst unerwartet der Kurprinz, wie drängte sich da alles Volk zu ihm hin, dass das Pferd oft keinen Schritt thun konnte, und liess nicht nach, ihm die Hände zu drücken und freudig ihm zuzujauchzen! Und als vier Wochen später der Kurfürst mit seiner Gemahlin selbst anlangte, wie war da weit und breit alles ausgezogen und von der Grenze bis zur Hauptstadt nur ein Jubel und ein Freudenruf! In der Stadt aber war alles stiller und feierlicher, und nur zuweilen der Gesang der Waisenkinder durch ein aus tiefer Brust herausgedrungenes Lebehoch unterbrochen. Über die Menge ragte der siebenzigjährige Greis hervor und sah gerührt auf sein Volk herab, das den Wagen zog, während die Kurfürstin fast erdrückt wurde von Blumen und Kränzen, so gut sie der Winter geben wollte. Auch noch den folgenden Tag erneuerte sich dies Schauspiel, als die Kronprinzessin einzog und die Kinder freudig aus dem Wagen blickten und nach allen Seiten Grüsse

winkten. Es ist gut, solche Vorgänge in der Erinnerung nicht untergehen zu lassen, weil dabei das Innere eines Volks sich frei aufthut und den Blick in das unbewusst Grosse und Tiefe gestattet, das eben, weil es unbewusst ist, der Einzelne nicht auszusprechen vermag. Möchte Wilhelm I dazu berufen sein, noch am Abend seines Lebens, dem das Unglück nicht verloren war, die Wohlfahrt des Volkes dauernd zu begründen, das so viele Treue und Anhänglichkeit in Zeiten schwerer Prüfung bewiesen und ihm mit so viel Liebe und Zutrauen entgegenkam! Möge auch keiner von denen, die bei uns und allerwärts ans Werk gestellt sind, durch Schwachheit oder Lässigkeit, noch weniger durch Bosheit oder Selbstsucht die goldene Gelegenheit dieser Zeit, die so nicht wiederkehrt, ungenützt verstreichen lassen; die Verantwortung vor Mit- und Nachwelt ist allzugross, als dass sie leichtsinnig ausser Acht gelassen werden dürfte.

[anonym.]

AUS HESSEN.

Rheinischer Merkur. No. 224. Montag, den 17. April 1815.

Hier sind die Rüstungen anfangs nur mit grosser Lässigkeit betrieben worden; es hiess, in acht Tagen würde Napoleon verdorben sein. Als das nicht geschehen wollte und die Sachen ernstere Wendung nahmen, wurden vorerst 10,000 Mann aufgeboden. Da zeigte sich gleich die gänzliche Auflösung, in die das Heer gerathen war. Dieser Vorfall hatte verschiedene Ursachen.

Wenn die Liebe, mit der unser Fürst zu uns heimgekehrt, die Milde in den hergebrachten Formen, selbst an Verräthern geübt, und die schnelle, bereitwillige Aufstellung eines zahlreichen Heeres hoffen liess, dass bei einsichtiger Anerkennung des neuen deutschen Lebens er nur die Liebe zum Alten behalten, so zeigte sich's bald, dass er vielmehr alle die alten Neigungen unversehrt zurückgebracht. Wir können es wohl